

# Invalidenversicherung (IV)

## Invalidenversicherung (IV)

### ▪ Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung Artikel 111 und 112
- Bundesgesetz über Invalidenversicherung (IVG) seit 1960
- Verordnung über die Invalidenversicherung seit 1961
- Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV)
- Verordnung über die Abgaben von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

### ▪ Zweck

Die IV gehört wie die AHV zur ersten Säule und verfolgt die 3 nachstehenden Ziele:

1. Die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben.
2. Falls trotz Eingliederungsmassnahmen eine Einkommensbeeinträchtigung verbleibt, wird diese angemessen ausgeglichen. – Deckung des Existenzbedarfes
3. Die betroffenen Personen sollen ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben führen können.

Dies bedeutet, dass die Integration in die Arbeitswelt bzw. der Verbleib im Arbeitsprozess stets Vorrang hat. Es gilt daher der Grundsatz: Eingliederung vor Rente bzw. Eingliederung statt Rente.

## Invalidenversicherung (IV)

### Regionale ärztliche Dienste RAD

Die 10 regionalen Dienste sind interkantonal tätig und sind für mehrere IV-Stellen gleichzeitig zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Führen eines interdisziplinären Netzwerkes von Ärzten und Gutachtern
- Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen für IV-Leistungen
- Frühzeitige Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit
- Versicherungstechnische Leistungsbeurteilung
- Beratung der IV-Stellen in medizinischen Fragen
- Beratung und Schulung von Kliniken und Arztpraxen

### Institutionelle Zusammenarbeit

Um von einer drohenden Invalidität betroffene Personen umfassend und ganzheitlich betreuen zu können, arbeiten die IV-Stellen eng mit anderen Stellen zusammen:

- Andere für den Fall zuständige Sozialversicherungen (z.B. Unfallversicherung oder Vorsorgeeinrichtung BVG)
- Privatversicherung (z.B. Taggeldversicherung)
- Arbeitslosenversicherung
- Kantonale Sozialhilfeeinrichtungen
- Öffentliche und Privatinstitutionen die für die Eingliederung wichtig sind.

Damit der Datenaustausch klappt, sind die involvierten Partner gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden.

## Invalidenversicherung - Grundbegriffe

### Arbeitsunfähigkeit – ATSG 6

Als arbeitsunfähig gilt, wer aufgrund eines Gesundheitsschadens im bisherigen Beruf oder im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr einer zumutbaren Arbeit nachgehen kann. Diese Unfähigkeit kann vollständig oder auch nur teilweise vorhanden sein. Der Gesundheitsschaden kann körperlicher, geistiger (intellektueller) oder psychischer Natur sein.

Das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit wird durch den Arzt festgelegt. In der Phase der Arbeitsunfähigkeit wird alles daran gesetzt, damit die betroffene Person wieder in den Arbeitsprozess zurückgelangen kann. Dazu gehören:

- Heilbehandlung und Pflege seitens der Kranken- und Unfallversicherung
- Frühintervention
- Hilfsmittel
- Eingliederungsmassnahmen seitens der IV

### Erwerbsunfähigkeit – ATSG 7

Erst wenn jemand wegen den Folgen seines Gesundheitsschadens auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederungsmassnahmen immer noch von einer vollständigen oder teilweisen Einschränkung unterworfen ist, spricht man von einer Erwerbsunfähigkeit.

Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung massgebend. Verminderte Arbeitsmarktchancen infolge mangelnder Bildung o. Ä. werden nicht berücksichtigt. Erst wenn eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, kommt ein Anspruch auf eine Rente oder allenfalls eine Hilflosenentschädigung.

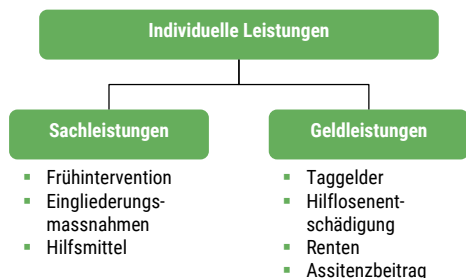
### Invalidität – ATSG 8; IVG 4

Als Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit bezeichnet. Eine Invalidität setzt 3 Elemente voraus:

1. Einen Gesundheitsschaden
2. Eine Erwerbsunfähigkeit
3. Einen direkten Zusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und der Erwerbsunfähigkeit; man nennt dies einen Kausalzusammenhang.

Für die IV spielt die Ursache der Invalidität keine Rolle. Entstehen kann sie als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die erforderliche Art und den nötigen Schweregrad für einen Leistungsbezug erreicht hat.

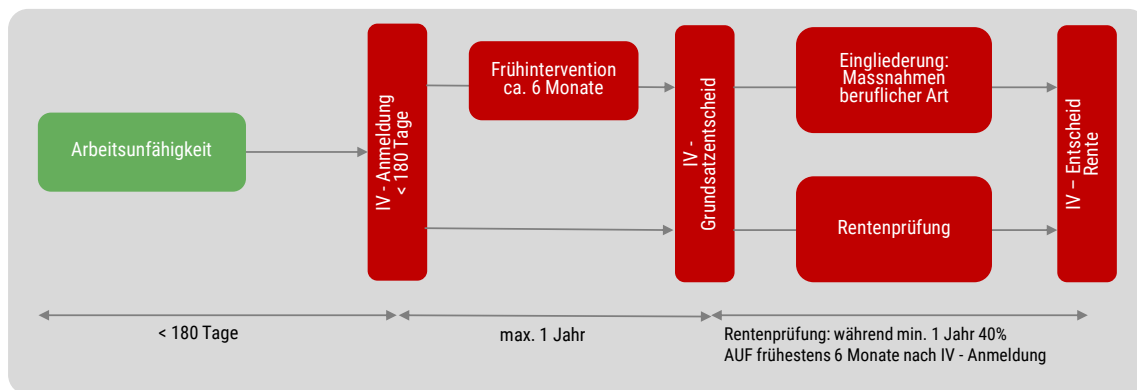
## Leistungsarten der IV



Die IV gewährt in erster Linie Leistungen, die unmittelbar auf die berufliche Eingliederung der versicherten Person gerichtet sind und sich eignen, die Erwerbstätigkeit dauernd oder zu einem grösstmöglichen Teil zu bewahren. Wie die meisten Sozialversicherungen unterscheidet die IV zwischen Sach- und Geldleistungen.

Die berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der IV-Stellen. Die Leistungen in diesem Bereich sind deshalb sehr umfangreich und reichen von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Beiträgen für Arbeitgebende bis hin zu Kapitalhilfe zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

## IV - Prozedere



## Invalidenversicherung - Mitwirkungspflichten

Eine erkrankte oder verunfallte Person muss alles zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern. Dies bedeutet, dass sich die betroffene Person an allen zumutbaren Massnahmen aktiv beteiligen muss.

Zumutbare Massnahmen:

- Massnahmen zur Frühintervention
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art
- Medizinische Behandlungen
- Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -Bezüger

Als zumutbar wird grundsätzlich jede geeignete Massnahme beurteilt, es sei denn, der Gesundheitszustand der versicherten Person lasse dies nicht zu. Wer sich zumutbaren Massnahmen widersetzt, muss mit Sanktionen rechnen. Dazu gehören Leistungskürzungen oder gar eine Leistungsverweigerung. Dabei ist die IV sogar strenger als das ATSG und kann die Sanktionen ohne vorangehende Mahnung und Bedenkfrist anordnen.

### Anreize für Arbeitgeber

Der Arbeitgeber spielt beim Eingliederungsprozess eine wesentliche Rolle, die mit der Bereitschaft einhergeht, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen einzustellen. Vom Arbeitgeber wird eine aktive Zusammenarbeit erwartet, damit für alle Beteiligten eine angemessene Lösung herbeigeführt werden kann. Damit die Arbeitgeber diese Rolle wahrnehmen können, wurden die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet.

Folgende Anreize wurden geschaffen:

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers durch die IV-Stelle
- Beitrag für die Durchführung von Integrationsmassnahmen
- Kein Arbeitsvertrag nach OR während des Arbeitsversuches
- Einarbeitungszuschüsse bei Anstellung von noch nicht voll leistungsfähigen Personen
- Entschädigung für Beitragserhöhungen von Versicherungsprämien (BVG und Krankentaggeld) infolge Neuerkrankung einer wiederingegliederten Person innerhalb von 3 Jahren.

## Invaliditätsversicherung – Früherfassung / Frühintervention

Bleibt jemand wegen gesundheitlicher Probleme oft der Arbeit fern oder ist während längerer Zeit arbeitsunfähig, droht bald einmal der Arbeitsplatzverlust. Jemand mit angeschlagener Gesundheit gerät sehr bald in eine schwierige Situation und die Chancen auf eine Rückkehr an den Arbeitsplatz sinken mit zunehmender Zeit rapide. Es ist deshalb entscheidend, wie schnell bei Arbeitsunfähigkeit oder drohendem Arbeitsplatzverlust Gegenmassnahmen ergriffen werden.

**Vor der offiziellen IV Anmeldung** empfiehlt sich daher eine Meldung zur Früherfassung. So kann in unkompliziertem Rahmen abgeklärt werden, ob die IV-Stelle im Fall der betroffenen Person zuständig ist. Das Ziel der Früherfassung ist also, durch die frühe Erfassung von arbeitsunfähigen Versicherten den Eintritt einer Invalidität zu verhindern.

- **Meldeberechtigt zur Früherfassung sind:**
  - Die versicherte Person / gesetzliche Vertretung / Familienangehörige
  - Der Arbeitgeber
  - Ärzte und beteiligte Unfall- und Krankenversicherer
  - Sozial- und Arbeitsämter
  - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- Die Versicherten müssen informiert werden.

### Ablauf der Früherfassung

Eine Meldung kann nach 30 Tagen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit oder bei sich wiederholenden häufigen Kurzabsenzen innerhalb 1 Jahres gemacht werden. Die Absenzen müssen durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung begründet sein. Die IV-Stelle entscheidet spätestens 30 Tage nach Eingang der Meldung, ob Massnahmen der Frühintervention nötig und angezeigt sind. Wird dies bejaht, muss sich die versicherte Person bei der IV anmelden, um in den Genuss von Leistungen zu kommen.

### Massnahmen der Frühintervention

Massnahmen der Frühintervention müssen leicht durchführbar und kostengünstig sein. Sie werden durch die zuständige IV-Stelle angeordnet. Folgende Massnahmen gehören dazu:

- Anpassungen des Arbeitsplatzes, Beschäftigungsmassnahmen
- Arbeitsvermittlung, Ausbildungskurse, Beschäftigungsmassnahmen
- Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation

Die Kosten für die Massnahmen der Frühintervention dürfen pro versicherte Person CHF 20'000 nicht übersteigen. Die Frühinterventionsphase erstreckt sich i.d.R. über 6 Monate ab Einreichung der IV Anmeldung. Sie endet mit der Verfügung, dass Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden oder das weder Eingliederungsmassnahmen noch eine Rentenprüfung gemacht werden soll.

## Invalidenversicherung - Eingliederungsmassnahmen

### Integrationsmassnahmen

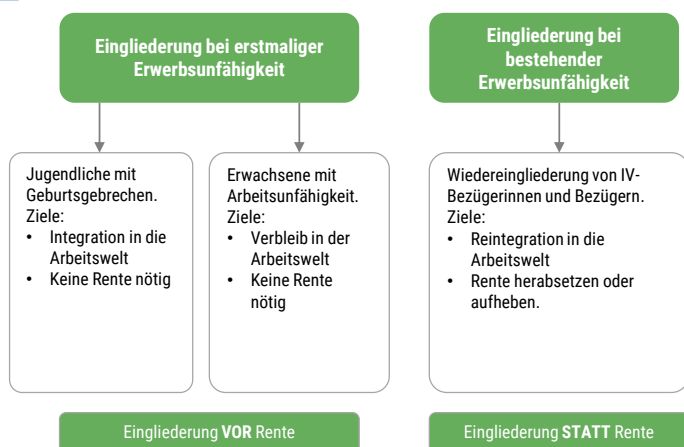
Integrationsmassnahmen (IM), dienen der Vorbereitung für berufliche Massnahmen. In dieser Phase fliessen IV-Taggelder. Sinn der IM ist, die versicherte Person auf mindestens 50% Arbeitsfähigkeit und Präsenz zu bringen, damit anschliessend berufliche Massnahmen angehängt werden können oder die versicherte Person abschliessend eingegliedert ist. Die Durchführung von Integrationsmassnahmen erfolgt in einer Eingliederungsinstitution oder wirtschaftsnah in einem Unternehmen. Im zweiten Fall werden die versicherte Person und der Arbeitgeber professionell durch eine Fachperson der IV-Stelle betreut und begleitet. Diese Massnahme wird vor allem bei psychisch beeinträchtigten Menschen eingesetzt.

### Massnahmen beruflicher Art

Die berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der IV-Stellen. Die Leistungen in diesem Bereich sind sehr umfangreich.

- **Arbeitsversuch**; dient der Abklärung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt.
- **Einarbeitungszuschuss (EAZ)**; dient der finanziellen Unterstützung eines Arbeitgebers während der Einarbeitung.
- **Entschädigung für Beitragserhöhungen (EBE)** berufliche Vorsorge und KTG.
- **Umschulung**; dient dem Erlernen eines neuen Berufes, nachdem feststeht, dass die versicherte Person in der angestammten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten nur mit einer Einschränkung von mehr als 20% möglich wäre.
- Weiter Massnahmen; erstmalige berufliche Ausbildungs- Arbeitsvermittlung- Berufsberatung.

## Invalidenversicherung - Eingliederung



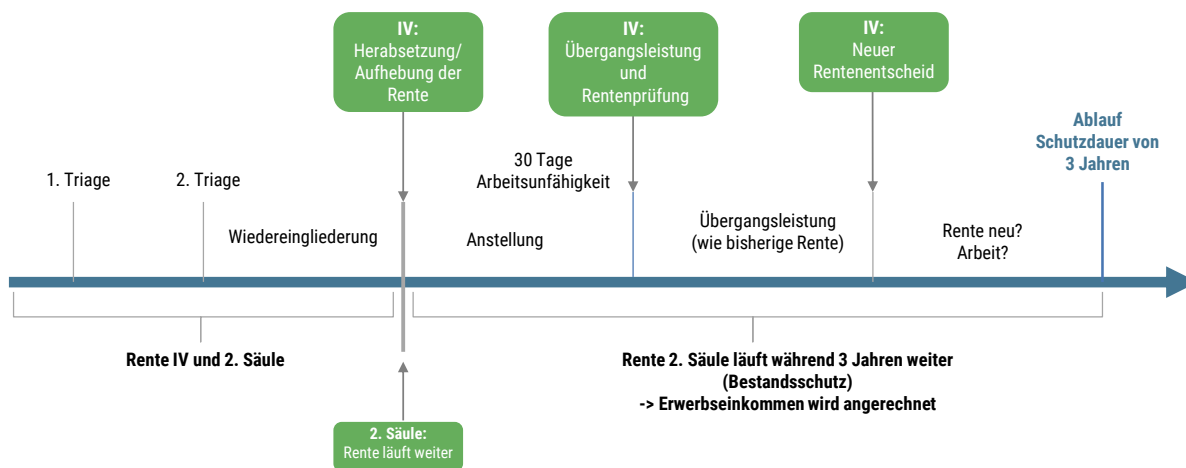
Das Ziel der IV ist es, die Erwerbsfähigkeit der von einer Invalidität bedrohten zu erhalten oder wiederherzustellen. Um den Grundsatz Eingliederung vor Rente umzusetzen, wurde für die Versicherten der gesetzliche Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen geschaffen.

Je nach Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unterschiedliche Massnahmen nötig. Folgende Eingliederungsmassnahmen werden unterschieden:

- Medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung.
- Massnahmen beruflicher Art
- Abgabe von Hilfsmitteln

Zum Zeitpunkt einer IV-Anmeldung ungewiss, ob und welche Eingliederungsmassnahmen überhaupt sinnvoll sind. Daher wurde in IVG 49 eine gesetzlich vorgeschriebene Beurteilungsfrist von 12 Monaten

## Invalidenversicherung - Wiedereingliederung und Übergangsleistung



## Invalidenversicherung - Taggelder

Die IV-Taggelder sollen den Lebensunterhalt von über 18-jährigen Versicherten und ihren Familien während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen sicherstellen. Die Taggelder werden gewährt, wenn jemand

- an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen an Eingliederungsmassnahmen teilnimmt oder in der angestammten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist
- oder auf die Durchführung von geplanten Eingliederungsmassnahmen warten muss und zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist

Möglich ist ein Taggeldbezug auch, wenn jemand pro Monat mindestens 3 nicht zusammenhängenden Tagen Eingliederungsmassnahmen besucht. Erzielt die versicherte Person während der Eingliederung einen Lohn, wird dieser an das Taggeld angerechnet. Gehen Kost und Logis während der Eingliederung vollständig zulasten der IV, gibt es eine entsprechende Reduktion des Taggelds. Vom Taggeld werden Beträge an AHV / IV / EO und ALV abgezogen.

Bei der IV gibt es zwei Arten von Taggelder

- Das grosse Taggeld
- Das kleine Taggeld

### Taggeld bei Wiedereingliederung aus Rente

Grundsätzlich erhalten Rentenbezüger während der Wiedereingliederung ihre IV-Rente weiterhin ausbezahlt. In gewissen Fällen kann zudem ein Anspruch auf ein ergänzendes IV-Taggeld geltend gemacht werden.

### Taggeldansprüche bei Krankheit oder Unfall

In Anlehnung an die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers richtet sich die Dauer der Taggeldfortzahlung nach der Dauer der durchgeführten Eingliederungsmassnahmen.

- Im 1. Jahr der Eingliederungsmassnahmen: während max. 30 Tagen
- Im 2. Jahr der Eingliederungsmassnahmen: während max. 60 Tagen
- Im 3. Jahr der Eingliederungsmassnahmen: während max. 90 Tagen

### Leistungskoordination von verschiedenen Taggeldansprüchen

Es können nicht gleichzeitig mehrere Taggelder bezogen werden, weshalb der Gesetzgeber für folgende Fälle eine Regelung getroffen hat:

- Wer Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, kann während dieser Zeit kein Kindergeld der IV beanspruchen.
- Wer Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hat, bezieht diese während 98 Tagen während das IV Taggeld ruht.
- Wer die Eingliederungsmassnahmen durch Teilnahme an Militärdienst oder Zivildienst unterbricht, erhält in dieser Zeit EO.